

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Verzeichnungsnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

Nr. 58.

Dienstag, den 20. Juli 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Als Anlage zum heutigen Kreisblatt wird die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 veröffentlicht nebst den weiteren Bekanntmachungen vom 28. Juni 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide (§. 7), über das Versäutern von Brotgetreide, Mehl und Brot (§. 1), über den Verkehr mit Gerste (§. 8), Hafer (§. 11) und Kraftfuttermitteln (§. 13), über zuckerhaltige Futtermittel (§. 15), Trinkbranntweinerzeugung (§. 16) und Freigabe von Brantwein zur Versteuerung (§. 16).
Westerburg den 19. Juli 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In Abänderung des Beschlusses vom 19. Juni d. Js. Nr. 50 des Kreisblatts wird der Preis für Weizenmehl vom 1. Juli einschl. ab auf 45 Mk. festgesetzt. Der Roggenpreis beträgt wie bisher 38 Mk. Diese Preise gelten für den Originalsack. Kleine Gewichtsabweichungen können nicht berücksichtigt werden, da solche durch das Eintrocknen in der heißen Jahreszeit entstehen und auch dem Kreis seitens der Lieferanten nicht vergütet werden. Bahnversand ab Magazin erfolgt auf Kosten und Gefahr der Empfänger, welchen es überlassen bleiben muß Ersatz für etwaige Verluste während des Transports bei der Bahn anzumelden.

Sie wollen die Herren Bürgermeister hiervon sofort in Kenntnis setzen.

Westerburg, den 17. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauusschusses
des Kreises Westerbург.
Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Trotz öffentlicher Belehrungen über Anbringung von Gesuchen v. in Familienunterstützungssachen usw. wenden sich doch zahlreiche Gesuchsteller noch an das Kriegsministerium, General-Kommando, die Königl. Regierung und sonstige Behörden. Da diese Stellen in fraglichen Angelegenheiten nichts veranlassen können, weil sie nicht zuständig sind, haben Gesuche dahin gar keinen Wert. Sie werden den Beamten nur zu einer unnötigen Arbeitslast. Auf besondere Verfügun des Kriegsministeriums hin wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß zur Entscheidung in Sachen betreffend Familienunterstützung und Wochenbeihilfe nach der Verordnung vom 23. April 1915 nur die Kreisunterstützungskommission zuständig ist. Eine von ihr getroffene Entscheidung ist endgültig und kann von keiner anderen Behörde aufgehoben werden. Daraus ergibt sich auch, daß alle Beschwerden an die Regierung usw. vergeblich sind und hierher abgegeben werden.

Sie wollen dies in ordnungsgemäßer Weise bekannt machen und auch die Gemeindeglieder bei sonst sich bietenden Gelegenheiten in diesem Sinne belehren.

Westerburg, den 18. Juli 1915.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Albert Rüdes, Wilh. Aug. Rüdes u. A. Zimmermann Witwe in Hohn-Mordorf, desgleichen bei Heinrich Ziemer in Dehlingen (Gemeinde Alpenrod) ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Ortsperre ist angeordnet.

Marientberg, den 9. Juli 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Heute gehen Ihnen ohne Anschriften die Zu- und Abgangslisten nebst den Zusammenstellungen des 1. Vierteljahres 1915 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen berichtigen und die Listen alsdann ungesäumt den Staatssteuer-Beauftragten mit der Beifügung zusenden, die Gebelisten auf Grund der Zu- und Abgangslisten zu berichtigen und die Listen alsdann sofort der zuständigen Kgl. Kreisasse zu übersenden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Kgl. Kreisasse spätestens innerhalb drei Tagen in den Besitz der Listen kommt.

Westerburg, den 19. Juli 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des
Kreises Westerbург.
H. 380.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit folgendes bestimmt: Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Stadt Westerburg erloschen ist, wird meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. Juli 1915 Kreisblatt Nr. 55 für die Stadt Westerburg aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 16. Juli 1915.

I. 4802.

Der Landrat. Abicht.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den letzten Jahren haben sich an Bahnübergängen, namentlich an den nicht bewachten oder nicht mit Schranken versehenen Uebergängen, zahlreiche Unfälle dadurch ereignet, daß die Fuhrleute bei Annäherung an die Uebergänge den Bewegungen der Züge auf den Bahnstrecken, den gegebenen Signalen und den aufgestellten Warnungstafeln gar keine oder nur ungenügende Aufmerksamkeit schenken und leichtsinnig darauf los fahren. Die Fuhrleute bringen ihr Leben und die Gesundheit anderer in Gefahr und setzen sich selbst außerdem einer Anklage wegen Eisenbahntransport-Gefährdung aus.

Ich ersuche das Publikum, hauptsächlich die Fuhrwerksbesitzer mit entsprechender Befugung zu versehen.

Westerburg, den 14. Juli 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Zur Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (Ia IIIb Nr. 422t) und 3. Mai 1915. (Ia IIIa Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellv. Generalkommandos XI. Armee-Korps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf dürfen Pferde nur in den Bereich des XVIII. Armee-Korps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonte-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnischein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu 1/2 Jahre.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Durch die Post übersende ich Ihnen eine Anzahl Hefte enthaltend die Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 betr.: Brotgetreide u. und die Ausführungsanweisung der Herren Minister. Je ein Exemplar wollen Sie zu Ihrem Gebrauch behalten, die übrigen aber an angesehenen und einflussreichen Ortsbewohner, (in erster Linie die Herren Geistlichen und Lehrer) mit der Bitte abgeben, nach Kenntnisnahme der Bestimmungen Sie in der Aufklärung der Einwohnerschaft zu unterstützen.

Westerburg, den 20. Juli 1915.

Der Landrat.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten. Bekanntmachung.

Für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium weiter folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 16. April ds. Js. — IIIb 7874/3576 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden:

Um den Firmen des Karten- usw. Vertriebs entgegen zu kommen, werden für das neutrale Ausland große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1 : 1 : 100 000, Schulatlanten und Globen, die bis zum 2. 4. 15. bereits bestanden haben, freigegeben.

Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitschriften mit Kartenskizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unsern Gegnern von militärischem Nutzen sein kann. Truppen und Befestigungszeichnungen sind selbstverständlich verboten.

Ferner wird erläutert bestimmt:

Im Inland ist außerdem gestattet innerhalb des Schutzstreifens von 100 km an den Grenzen der unmittelbare Verkauf von Karten in den Maßstäben von 1 : 1 bis 1 : 100 000 auschl., sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs-, und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen sowie die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittelung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem zuständigen königlichen Oberkommando in den Marken oder stellv. Generalkommando einen Erlaubnisschein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Das königliche Oberkommando in den Marken und die stellvertretenden Generalkommandos sind berechtigt, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, ebenfalls den vorher erwähnten Erlaubnisschein zu bewilligen.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition. Verordnung.

Die Verordnungen des Generalkommandos vom 4. August 1914 betr.: den Handel mit Waffen und vom 13. März 1915 betr.: Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern (IIIb Nr. 5358/2437), sowie die auf Grund dieser Verordnungen erteilten besonderen Genehmigungen zum Verkauf von Waffen und Munition werden aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen, öffentliche Beamte und an solche Personen gestattet, die eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bzw. Menge der zu verkaufenden Gegenstände angeben.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Briefe aus dem Felde oder Abschriften von solchen in größerer Menge durch Kauf und auf andere Weise unter dem Vorgeben gesammelt werden, daß ihr Inhalt in einem vaterländischen Schriftwerke verwertet werden solle. Agenten suchen auf diese Weise planmäßig einen Stoff zu sammeln, der über die Gliederung des Heeres, über Standorte, Verschiebungen, Verluste der deutschen Truppen und anderes dem Feinde Schlüsse ermöglicht.

Das Kriegsministerium ersucht ergebenst, die Polizeibehörden auf diesen Betrieb hinweisen und zu seiner Unterdrückung das Geeignete zu veranlassen.

Berlin W. 66, den 25. Juni 1915.

Kriegsministerium. J. A. gez.: v. Heyde.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 12. Juli 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1900 (Reichsges.-Bl. Seite 519) wird mit Genehmigung des kgl. Regierungs-Präsidenten folgendes bestimmt:

Nachdem in der Gemeinde Hergenroth durch Gutachten des beamteten Tierarztes in Limburg die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird hiermit Gemarkungssperre über den genannten Ort verhängt. Dasselbe ist das Durchtreiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen durch die Seuchenorte und deren Selbstgemarkungen verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 18 a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist. Im übrigen verweise ich auf meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 11. 1914 Kreisblatt Nr. 1 von 1915.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 16. Juli 1915.

1. 4981.

Der Landrat. Abicht.

Bekanntmachung

betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jede Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr vorhandene Bestand maßgebend.

b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit dem Empfang oder Lagerung der Waren in Kraft.

c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 20. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge so, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche weder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinnt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 15 R. v. A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 betroffen sind.

1. Platte Freileitungen

einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freileitende Schienenverbinder.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirk ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben ein Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn das bestehende Gesetz keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben ein zuständiger oberster Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

gefes
Benehmig
durch
Maut.
hiermit
nt. Dan
und Sch
boten.
nach §
verhältn
n gef
Lebigen
vom 30.
ntlichung
Abich.
ung von
einen Re
— worun
sowie je
soweit n
erwirkt
szustand
gerischer
oder nach
n 2. Febr
Ihr, in An
ist der
abgebend.
e treten
g oder G
nach dem
Gesellsch
den Besti
einzureich
m 27. J
er die Be
die gesamt
Mindestma
füzung
menge so
Kupfer
ände.
abrikate
welche
auch ver
he) best
ng M. 1.
allen von
freilieg
oder D
deselben
affenes
oll, wenn
Gefängni
Bezirke
ben von
er öffent
auffordert
androgen
dieser
entlich
bis zu 6
auch
erfallen
Berroch
e oder un
d Mart
kraft.

2. Kabel und isolierte Leitungen

- a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
- b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.

3. Schaltanlagen

- a) blankte Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt,
- b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-Schalter, Zellen-Schalter usw. für mehr als 500 Ampere.

4. Transformatoren für mehr als 50 KVA.

5. Maschinen für mehr als 100 KW oder 136 PS:

- a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer,
- b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren,
- c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.

6. Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw.

7. Destillations- und Extraktionsapparate,

- Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. *).

8. Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühltürmen, Gefrierzellen, Stagenkühler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizkessel usw. *)

9. Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschänke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kasserollen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Bötschen usw. *)

10. Rohrleitungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. *)

11. Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einsparungen usw. *)

12. Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. *)

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von der Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, **soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam** oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden. Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen. Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelbetriebe.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- a) Bestände der Fertigfabrikation, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 % ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von

*) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Sachausdrücken belegt werden.

Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;

e) Kunstgegenstände;

f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Vergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist eine Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Wenn sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldebetag (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldescheine sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldescheinen ist mit anzugeben,

- a) wenn die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldeschein für Fertigfabrikate.

Die Meldescheine sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu dem nachstehend festgesetzten Zeitpunkte einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldescheine hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt: bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken, vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken, vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Frankfurt (Main), den 20. Juli 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Der unter dem Protektorate Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg stehende „Deutsche Verein für Sanitäts-hunde“ hat zu Gunsten seiner Bekreibungen Wohlfahrtspostkarten herausgegeben, die vornehmlich durch Hausvertrieb abgesetzt werden sollen. Der Ertrag aus dem Vertrieb der Karten fällt dem Verein zu, dessen Ziele allgemein bekannt sind.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen dafür sorgen, daß den mit dem Verkauf der Karten Beauftragten beim Vertrieb der Karten keine Schwierigkeiten bereitet werden, vielmehr alle Unterstützung zu Teil wird.

Westerburg, den 20. Juli 1915.

Der Landrat.

Die in verschiedenen Geschäften in Freudenitz ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die f. St. angeordnete Seemarkungssperre wird hiermit aufgehoben.

Frei, den 16. Juli 1915.

Der Landrat.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat.

Die Rohmaterialstelle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums gibt folgendes bekannt:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß von verschiedenen Seiten Superphosphate und Ammonial-Superphosphate zu Preisen angeboten werden, welche die zwischen den Vertretern der Düngungsindustrie und den landwirtschaftlichen Körperschaften vereinbarten Höchstpreise, die nachstehend nochmals angegeben werden, ganz erheblich überschreiten.

Nach den getroffenen Abmachungen ist die fernere Lieferung zu versagen, sobald Preise gefordert werden, die über die in der Vereinbarung festgesetzten Preise hinausgehen.

Es wird daher ersucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es wurden folgende Verbraucherpreise festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammonial-Superphosphat 5:8 und 4:12 nach Verkäufers Wahl	
	16 % und darüber	14 bis 15,99 %		
Pommern	24 1/2 Pf.	25 1/4 Pf.	7,20 M.	Basis waggonsr. Stettin
Westpreußen	25 1/2 Pf.	26 1/4 Pf.	7,30 M.	Basis waggonsr. Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg Ost	25 1/2 Pf.	26 1/4 Pf.	7,30 M.	frachtf. Vollbahnstation
Ostpreußen	25 1/4 Pf.	27 Pf.	7,30 M.	Basis waggonsr. Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26 1/2 Pf.	26 3/4 Pf.	7,35 M.	frachtf. Vollbahnstation
Das übrige deutl. Gebiet aussch. Süddeutschland	26 1/2 Pf.	27 1/4 Pf.	7,40 M.	frachtf. Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 kg. und zwar für das Hundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, bezw. für 50 kg in Ammonial-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Verpackungen mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Säcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren. Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Gütebestimmungen.

Sollten andere Mischungen Ammonial-Superphosphat als 5:8 und 4:12 angeboten werden, so muß für die Bewertungsüberprüfen die Preisbasis der letzteren dienen; dieselbe beträgt

	wasserlösliche Phosphorsäure	für das Pfund/o	für das Pfund/o
Pommern	25 Pf.	und	104 Pf.
Westpreußen	26 "	"	104 1/2 "
Brandenburg Ost	26 "	"	104 1/2 "
Ostpreußen	26 1/4 "	"	104 "
Schlesien, Posen	27 "	"	104 "
das übrige deutl. Gebiet aussch. Süddeutschland	27 "	"	105 "

zu den sonstigen Bedingungen, wie oben angegeben.

Für Mischdünger, die aus Stickstoff organischen Ursprungs (namentlich von Roll- und Filzabfällen, Haaren, Seidenmehl her-rührend) und wasserlöslicher Phosphorsäure hergestellt sind und unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen angeboten werden, sind keinesfalls höhere Preise, als wie für Ammonial-Superphosphat, gerechtfertigt; Düngemittel dieser Art werden in gegenwärtiger Zeit häufig den Landwirten zu übertrieben hohen Preisen angeboten.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Öffentlicher Wetterdienst

Dienststelle Weiburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Mittwoch, den 21. Juli.

Vielfach heiter und Nachts ziemlich trüb, Tagestemperatur ansteigend.

Lemberg

23. Juni 1915.

Was hör ich da im Graben,
Wer ruft denn Hurra?
An was tut sich erlaben
Die brave Kriegergarde?

Vom Norden bis zum Süden,
Vom Meer bis in die Schweiz,
Da hört man was Ihr Lieben,
Das hat doch einen Reiz.

Hurra! Hurra! es schallt,
Der Franzmann ist bestürzt,
Er heute nur noch lallt,
Hurra! Es klingt gewürzt.

Lemberg ist heut' gefallen,
Wir Alle dachten's gleich,
Du Perzen gingst uns Allen,
Hurra! Das ist ein Streich.

Dann giebt es einen Frieden
Einen Frieden sag' ich Euch
Den werkt' Ihr nicht mehr trüben,
Fleuch, Friedenstaube, Fleuch.

Naus geht's aus Oesterreichs Banden
Mit Hurra geht es vor.
Naus mit Euch Russenbanden
Jetzt geht's nach Warschau's Tor.
Und Warschau wird auch fallen,
Dann ja noch mehr Ihr stöhnt,
Dampf tönt's in Moskaus Hallen,
Ihr habt uns stets verhöhnt.

Habt Ihr noch Lust zum Kampf
Ihr welken Völkerschar'n?
Lemberg tut Euch doch dämpfen
Nicht lang tat Ihr ausbarr'n.

Nun geht's mit Euch zu Ende,
Mit Dir Italien auch,
Und an der Jahreswende,
Vergeht Euch ganz der Hauch.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie am Gemeindegeweg Steinfrenz — Wersow liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen aus.

Wallmerod, den 16. Juli 1915.

6276

Kaiserliches Postamt.

Bekanntmachung.

Die neu hergestellte Jungviehweide wird schon in diesem Jahre zum Auftrieb von 10 Stück Jungvieh freigegeben werden die bezügliche Anmeldungen umgehend erbeten.

Die Entschädigung beträgt 12,50 M. pro Stück.

Westerburg, den 17. Juli 1915.

6278

Der Magistrat. Kappel.

Bullen- Verkauf.

Dienstag, den 27. Juli d. Js.,
nachmittags 1 Uhr,

wird der hiesige schwere Schlachtreife Gemeindebullen (Rasse) meistbietend verkauft.

Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Guckheim, den 19. Juli 1915.

Der Bürgermeister
J. B.: Linsenfeld.

6277

Jagd-Verpachtung.

Am Samstag, den 24. Juli 1915,
mittags 1 Uhr,

soll die am 1. September d. Js. pachtfrei werdende Jagd Gemeinde Ruppach, circa 1000 Morgen Feld und 133 Morgen Wald im Gemeindezimmer zu Ruppach auf 6 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Ruppach, den 12. Juli 1915.

Der Bürgermeisterstellvertreter
Herzmann.

6270

Westerburger Zwieback

stets frisch bei

Wilhelm Seefatz, Bäckerei u. Conditoren

Feldpost-Schachteln

in allen Größen empfiehlt
P. Naesberger

Wohnung

Bahnhofstr. 41 (abgeschlossene Etage) bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Badezimmer, separater Waschküche, 2 geräumigen Kellern, Kammer und Speicher, Veranda mit schöner Aussicht, Garten per 1. Oktober oder früher wegen Bezug zu vermieten. Auskunft daselbst und bei

Gebrüder Kreckel,
Gemünden.

6272

Schepeler

Kaffee, Tee und Kakao sind unübertroffen an Feinheit und Ausgiebigkeit. Alleinverkauf für Westfalen bei Hans Bauer, Kolonialwarenhandlung.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei